

Menschen, die ALG II erhalten, sind verpflichtet andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn diese Vorrang haben. Nach Auffassung der Regierung gehört dazu auch eine vorzeitige Altersrente (auch Altersrente mit Abschlägen).

Wie wird „zwangsverrentet“ und wen betrifft es?

Die zuständigen Ämter können Ältere, die ALG II beziehen, auffordern, eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu

beantragen. Kommt man der Aufforderung nicht nach, kann das Amt den Rentenanspruch selbst stellen, sogar gegen den Willen des ALG II Beziehenden. Das bedeutet „Zwangsverrentung“.

Eine Zwangsverrentung ist ab einem Alter von 63 Jahren möglich. ALG-II-Bezieher, die jünger sind, können nicht zwangsverrentet werden. Überhaupt kann man erst dann gezwungen werden in Rente zu gehen, wenn eine Altersrente vor dem 65. Lebensjahr grundsätzlich beansprucht werden kann.

Das gilt nicht für alle: So kann z.B. eine Frau nur vorzeitig in Rente gehen, wenn Sie ab dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre Pflichtbeitragszeiten hat und insgesamt eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erreicht. (Auskünfte darüber gibt es beim Rentenfachmann im jeweiligen Bürgerbüro, (siehe auch: jährliche Rentenauskunft).

Wer gilt als Härtefall?

Ein Härtefall liegt vor, wenn die Zwangsverrentung zu erheblichen und unzumutbaren Nachteilen führt. Näheres wurde über die „Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten bei der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente“ geregelt.

Es wird auf jeden Fall bei der Anerkennung als Härtefall immer um eine Einzelfallentscheidung gehen und die Entscheidung muss

im nachvollziehbaren Ermessen des Jobcenters stehen.

Beispiele könnten sein:

- Sie haben eine Arbeitsstelle in Aussicht
- Sie erhalten aufstockend auf ihre Erwerbstätigkeit ALG II
- Sie können in nächster Zukunft (ca. drei bis vier Monaten) eine abschlagsfreie Rente beziehen.
- Ihr Rentenanspruch ist so gering, dass Sie in der Grundsicherung verbleiben
- ALG II aufstockend auf Krankengeld oder ALG I
- Wenn mindestens 70 % der zu erwartenden Regelaltersrente den gegenwärtigen Grundsicherungsbedarf abdeckt.

Da es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen handelt, sollten Sie sich mit einem Widerspruch gegen die Zwangsverrentung wehren.

Wenn Sie mit dem Amt um die Zwangsverrentung streiten, dann hat Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung aber eine Eilklage beim Sozialgericht. Das Amt darf also vorläufig keinen Rentenanspruch für Sie stellen.

Welche Nachteile bringt die Zwangsverrentung?

Für jeden Monat, den Sie vor dem 65. Geburtstag (bzw. aufgrund der Neuregelung vor dem 67. Geburtstag.) in Rente geschickt werden, wird Ihre Bruttorente um 0,3 Prozent pro vorgezogenen Monat gekürzt.

Mit der Rente werden Sie aus dem Leistungssystem ALG II komplett ausgeschlossen. Es gibt keine Eingliederungshilfen mehr.

Bei einer kleinen Rente, die Ihre Existenz nicht absichert, müssen Sie zusätzlich Sozialhilfe beantragen. Die gilt bis zum regulären Renteneintrittsalter. Bis dahin können Ihre Kinder im Rahmen einer so genannten nicht gesteigerten Unterhaltspflicht zur Finanzierung herangezogen werden. Der eigene Vermögensfreibetrag liegt dann nur noch bei 5000 Euro (einschließlich eines Verkaufswertes des eigenen PKW). Bei Eheleuten gelten jeweils 5000 € als Schonvermögen, dieser Betrag kann aber nicht übertragen werden sondern wird getrennt betrachtet.

Da die Zwangsverrentung immer häufiger vom Jobcenter angestrebt wird, gilt es für die Betroffenen, grundsätzlich dagegen anzugehen (auch dann, wenn nur die Möglichkeit besteht, einige Monate Aufschub zu gewinnen).

Mittlerweile ist die Zwangsverrentung immer mehr in der Kritik. Sie gilt als ein nicht akzeptabler Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und macht Arbeitssuchende zu frühzeitigen Rentner und oft auch zu Sozialhilfebeziehenden.

Altersrente

Der Rententräger verschickt alle zwei Jahre eine so genannte Rentenauskunft, welche kein Bescheid ist. In dieser Auskunft wird zum einen der Rentenverlauf dargelegt und zum anderen aufgeführt, wann eine bestimmte Rente mit oder ohne Kürzung in Anspruch genommen werden kann.

Bevor jemand die Altersrente beantragt, sollte ein Termin mit einem Rentenfachmann im jeweiligen Bürgerbüro oder direkt beim Rentenversicherungsträger vereinbart werden.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle für Erwerbslose
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 151
02324 / 591 – 150

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF
in Nordrhein-
Westfalen
In Menschen investieren.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds